

Fehlerhafte Transparenzberichte Rechtsmittel gegen eine Veröffentlichung

Diakonie für
Menschen

Erarbeitet in Koope-
ration von DEVAP und
dem Diakonischen
Werk der EKD

Berlin, Juli 2009



■ Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. „Anhörungsverfahren“	6
3.1. Frist	6
3.2. Inhalte der Rückmeldungen	7
3.3. Mängelbeseitigung	8
3.4. Wiederholungsprüfung	9
4. Rechtsmittel	10
4.1. Allgemeines	10
4.2. Verfahren bei Realakt	10
4.3. Verfahren bei Verwaltungsakt	13
5. Weitere Fragen	15
Impressum	19

1. Einleitung

Ziel dieser Handreichung ist eine erste Information der Pflegeeinrichtungen über mögliche Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung von fehlerhaften Transparenzberichten nach § 115 Abs.1a SGB XI. Sie berücksichtigt den Diskussionsstand der juristischen Fachliteratur bis Juni 2009 und zeigt die zu diesem Zeitpunkt denkbaren und möglichen Rechtsmittel auf. Sichere Erkenntnisse darüber, welche Verfahren zulässig sind, liegen noch nicht vor.

Rechtsprechung hierzu fehlt ebenfalls bislang, weil noch keine Transparenzberichte veröffentlicht wurden. Wie die Veröffentlichung letztlich juristisch von den Gerichten eingeschätzt werden wird, lässt sich deshalb nicht vorhersagen. Daher kann sich nach dem Abschluss von ersten Verfahren die juristische Einschätzung ändern. Die Aussagen dieser Handreichung werden der Rechtsprechung zeitnah angepasst werden.

Die Handreichung gliedert sich in fünf Teile. Im Anschluss an diese Einleitung wird dargestellt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für Transparenzberichte gelten. Anschließend folgt ein Überblick zu möglichen Vorgehen innerhalb der 28-Tage-Frist („Anhörungsverfahren“).

Im vierten Teil der Handreichung werden mögliche Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung der fehlerhaften Transparenzberichte dargestellt und im fünften Teil weitere Rechtsfragen behandelt.

Die Handreichung ersetzt keine anwaltliche Rechtsberatung, die zur Durchsetzung der Rechtsansprüche ausdrücklich angeraten wird. Nicht erfasst werden auch die möglicherweise parallel notwendigen Rechtsmittel gegen die Transparenzberichte an sich.

Diese Handreichung entstand in Kooperation des Diakonischen Werkes der EKD und des Deutschen Evangelischen Verbandes für Altenarbeit und Pflege e. V.:

Gudrun Braun, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V./Diakonisches Amt Imme Lanz, Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege e. V.
Maja Lauff, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V.
Christina Lecke, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung von Transparenzberichten ergeben sich aus § 115 Abs.1a Satz 1 und Satz 4 SGB XI und den Pflege-Transparenzvereinbarungen.

Gemäß § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere der Ergebnis- und Lebensqualität, für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden. Die durch die Prüfungen zusammengetragenen Ergebnisse sollen für jedermann barrierefrei und ohne großen Aufwand zugänglich sein. Wie und von wem diese Veröffentlichung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht geregelt und zur Zeit noch unklar.

Die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik wurden für die stationären Einrichtungen durch die Pflege-Transparenzvereinbarung vom 17.12.2008 (PTVS) und für ambulante Pflegedienste durch die Pflege-Transparenzvereinbarung vom 29.01.2009 (PTVA) verabschiedet. Diese Vereinbarungen sind für Kostenträger, Leistungsträger und Leistungserbringer (Einrichtungen) unmittelbar verbindlich. Sie regeln insbesondere die Qualitätskriterien, die ausschließlich Grundlage des Transparenzberichtes sind, das Bewertungssystem sowie Verfahrensfragen und die Darstellung im Internet.

Den Transparenzberichten zugrunde zu legen sind die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung¹ sowie gleichwertige Prüfergebnisse nach § 114 Abs. 3

¹ Zur Zeit werden die Qualitätsprüfungs-Richtlinien für den stationären und ambulanten Bereich überarbeitet, um die vereinbarten Kriterien der Transparenzvereinbarungen nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI in die MDK-Prüfungen zu integrieren.

und 4 SGB XI. Gemeint sind damit zum einen die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen der Heimaufsichtsbehörden sowie anderer landesrechtlicher Prüfinstanzen (§ 114 Abs. 3) und zum anderen nach § 114 Abs. 4 Satz 2 anerkannte Prüfungen, die von der Einrichtung selbst veranlasst wurden.

Zu unterscheiden ist der Transparenzbericht von der MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) Prüfung nach § 114 Abs. 2 SGB XI. Zur Veröffentlichung kommen lediglich die Ergebnisse zu den in den Vereinbarungen festgelegten Kriterien, nicht das Gesamtergebnis der MDK-Prüfung.

Sowohl die Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) als auch die Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) regeln jeweils in Anlage 4 das Verfahren der Veröffentlichung der Prüfergebnisse.

Danach übersenden die Landesverbände der Pflegekassen den geprüften Pflegeeinrichtungen beziehungsweise ambulanten Pflegediensten zunächst die für die Veröffentlichung vorgesehenen Ergebnisse (Transparenzbericht).

Die Pflegeeinrichtungen und -dienste erhalten sodann die Möglichkeit, innerhalb von achtundzwanzig Kalendertagen den Datensatz um einrichtungsinterne Informationen zu ergänzen, Hinweise zur Veröffentlichung zu geben und/oder strittige Fragen zu klären. Nach Ablauf dieser Frist werden die Prüfergebnisse von den Landesverbänden der Pflegekassen veröffentlicht. Nach § 115 Abs. 1a Satz 4 SGB XI in Verbindung mit Anlage 4 PTVS müssen die stationären Einrichtungen die Prüfergebnisse der Darstellungsebene 1 an einer gut sichtbaren Stelle aushängen; nach § 115 Abs. 1a Satz 4 SGB XI in Verbindung mit Anlage 4 PTVA hängen die Pflegedienste die Prüfergebnisse der Darstellungsebene 1 in ihren Geschäftsräumen aus.

■ 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsmittel müssen in diesen 28 Tagen eingelegt werden, um eine Veröffentlichung verhindern zu können.

Sofern gleichwertige Prüfergebnisse nach § 114 Abs. 3 und 4 SGB XI über die Einrichtung oder den ambulanten Dienst vorliegen, können die Einrichtungen diese Unterlagen den Landesverbänden

der Pflegekassen zur unverzüglichen Veröffentlichung übersenden. Analog ist auch mit weiteren Prüfergebnissen zu verfahren.

3. „Anhörungsverfahren“

3.1. Frist

Die in den Pflege-Transparenzvereinbarungen festgelegte 28-Tage-Frist beginnt mit dem Zugang des Transparenzberichtes der Landesverbände der Pflegekassen in den Pflegeeinrichtungen beziehungsweise ambulanten Pflegediensten.

Das entsprechende Schriftstück gilt als zugegangen, wenn es in den Herrschaftsbereich des Adressaten gelangt ist und dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn das Schriftstück die typischen oder im Einzelfall bekannt gegebenen Empfangsvorkehrungen des Adressaten erreicht hat, zum Beispiel den Hausbriefkasten der Einrichtung.² Dies gilt auch für Einwurfeinschreiben. Handelt es sich bei dieser Empfangsvorkehrung um ein Postfach, gilt das Schriftstück mit der Einlage in diesem Postfach als zugegangen, wenn nach dem Zeitpunkt der Einlage mit einer Abholung noch am selben Tag gerechnet werden kann. Ein Einschreiben mit Rückschein hingegen kann nicht zugehen, wenn der Empfänger es nicht entgegen nimmt oder nehmen kann. Auch der Benachrichtigungsschein bewirkt keine Zustellung.

Sollte es Streitigkeiten hinsichtlich des Zeitpunktes der Zustellung geben, könnten analog gegebenenfalls die Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrens (SGB X) angewandt werden.

Nach § 37 Abs. 2 SGB X gilt ein Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Wird er im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt, gilt er am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht,

wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zeit und Ort des Zugangs sollten nachvollziehbar (z. B. durch einen auf dem Schreiben aufzubringenden Eingangsstempel bzw. im Posteingangsbuch der Einrichtung) dokumentiert werden, um für den Streitfall den Nachweis, wann das Schriftstück die Einrichtung erreicht hat, zu erleichtern.

Ebenso wird den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten empfohlen, den Zugang ihrer Rückmeldungen zu den Transparenzberichten bei den Landesverbänden der Pflegekassen vor Ablauf der 28 Kalendertage sicherzustellen und zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Fristberechnung der Kalendertage auch Sonn- und gesetzliche Feiertage mitzuzählen sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anhörungsfrist nicht um etwaige Postlaufzeiten verlängert wird und Verzögerungen bei der Post in das Risiko der Pflegeeinrichtungen beziehungsweise Pflegedienste fallen. In Zweifelsfällen muss die Pflegeeinrichtung beziehungsweise der ambulante Pflegedienst nachweisen, dass ihre beziehungsweise seine Rückmeldung den Landesverbänden der Pflegekassen fristgerecht zugegangen ist. Diese Dokumentation kann durch Einschreiben mit Rückschein bewirkt werden.

Trotz des zeitlich engen Rahmens sollte die eingeräumte Frist, die von den Landesverbänden der Pflegekassen jedenfalls abgewartet werden muss, möglichst ausgeschöpft werden, um eine umfassende und fundierte Darstellung sowie differenzierte Analyse im Anhörungsverfahren zu gewährleisten.

² Vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage 2009, § 130 RdNr.5

■ 3. „Anhörungsverfahren“

3.2. Inhalte der Rückmeldungen

Der jeweiligen Anlage 4 der PTVS sowie der PTVA entsprechend ist im Anhörungsverfahren der Datensatz um einrichtungsinterne Informationen zu ergänzen, sind Hinweise zur Veröffentlichung zu geben und/oder strittige Fragen zu klären.

Zu den in den Transparenzbericht aufzunehmenden Unterlagen zählen insbesondere Angaben zur Einrichtung und deren Leistungsangebot, die bisher nicht in der Qualitätsprüfung erhoben und/oder im Transparenzbericht dargestellt worden sind.

Dazu kann der Datensatz, der von den Landesverbänden der Pflegekassen veröffentlicht werden soll, durch die Pflegeeinrichtung beziehungsweise den ambulanten Pflegedienst ergänzt werden.

a. Zum einen können weitere Leistungsangebote und Strukturdaten, die nicht im Bereich „vertraglich vereinbarte Leistungsangebote“ dargestellt sind, gemäß dem Muster 3 der Anlage 4 der PTVS werden, insbesondere:

- Ansprechpartner
- Besonderheiten (hier kann im Freitext auch ein Link zur eigenen Homepage gesetzt werden, soweit dies nicht schon in der ersten Ansicht erfolgt ist)
- Leistungsangebot
- Preise
- Pflegerische Schwerpunkte
- Kooperationen mit medizinischen Einrichtungen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie gemäß dem Muster 3 der Anlage 4 der PTVA aufgenommen werden, insbesondere:

- Pflegedienstleitung; Ansprechpartner für weitere Informationen
- Träger, gegebenenfalls Verband
- Besonderheiten (hier kann im Freitext gegebenenfalls auch ein Link zur eigenen Homepage gesetzt werden, soweit dies nicht schon in der ersten Ansicht erfolgt ist)
- Leistungsangebot

– Spezialisierungen, Schwerpunkte und weitere Angebote

b. Auch die Ergebnisse gleichwertiger Prüfungen nach anerkannten Verfahren gemäß § 114 Absätze 3 und 4 SGB XI (zum Beispiel aus Zertifizierungsverfahren) können im Transparenzbericht veröffentlicht werden. Dazu können die entsprechenden Ergebnisse nach deren Vorliegen den Landesverbänden der Pflegekassen zur unverzüglichen Einstellung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Landesverbände der Pflegekassen zur Veröffentlichung derartiger Prüfergebnisse unabhängig von der 28-Tage-Frist besteht.

c. Unter dem Link „weitere Prüfergebnisse“ können darüber hinaus Prüfergebnisse veröffentlicht werden, die aus nicht gleichwertigen Prüfungen gemäß § 114 Absätze 3 und 4 SGB XI stammen. Diese müssen jedoch von einer externen Prüfinstitution ermittelt worden sein. Hierzu gehören daher nicht die Ergebnisse interner Qualitätsprüfungen beziehungsweise Audits.

d. Die geprüfte Einrichtung kann sich unter dem Link „Kommentar der Pflegeeinrichtung bzw. des ambulanten Pflegedienstes“ zu den Prüfergebnissen äußern. Der Umfang ist auf 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen beschränkt und darf keine unsachlichen und verunglimpfenden Äußerungen über die Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) enthalten. Hier kann dargestellt werden, aus welchen Gründen die einzelnen Bewertungsergebnisse aus Sicht der Einrichtung nicht plausibel und/oder unangemessen sind.

Des Weiteren kann die Pflegeeinrichtung beziehungsweise der ambulante Pflegedienst die 28-Tage-Frist nutzen, um Hinweise zur Veröffentlichung zu geben und/oder die Klärung strittiger Fragen herbeizuführen. Es kann sich hierbei insbesondere um die Klärung eventueller Unplausibilitäten oder

■ 3. „Anhörungsverfahren“

Ergebniskorrekturen handeln, falls der Sachverhalt nach dem Dafürhalten der Pflegeeinrichtung beziehungsweise des ambulanten Pflegedienstes falsch dargestellt und/oder die Bewertung durch den MDK nicht zutreffend ist.

Mangels entsprechender Regelungen im SGB XI sowie in den Anlagen 4 der Transparenzvereinbarungen stationär und ambulant ist derzeit nicht klar, welches Verfahren zur Klärung strittiger Fragen vorgesehen ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses einen lösungsorientierten Austausch mündlicher beziehungsweise schriftlicher Art zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen beziehungsweise ambulanten Pflegediensten innerhalb der 28-Tage-Frist voraussetzt. Auch hier ist eine entsprechende Dokumentation dringend zu empfehlen. Die Einrichtungen und Dienste sollten jedenfalls alle Fehler und Unklarheiten benennen, die im weitesten Sinne mit dem Transparenzbericht im Zusammenhang stehen.

Da die jeweilige Anlage 4 sowohl der PTVS als auch der PTVA nicht regelt, welche Rechtsfolgen an einen nach Auffassung der Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Pflegedienste fehlerhaften Transparenzbericht geknüpft werden und somit das Risiko besteht, dass der Transparenzbericht mit den von den Landesverbänden der Pflegekassen vorgesehenen Inhalten veröffentlicht wird, ist dringend zu empfehlen, innerhalb der 28 Kalendertage nicht nur gegen die relevanten Feststellungen des Transparenzberichtes vorzugehen, sondern sich gleichsam gegen die geplante Veröffentlichung zu wehren (s. IV.2.b.).

3.3. Mängelbeseitigung

Welche Möglichkeit die Pflegeeinrichtung beziehungsweise der ambulante Pflegedienst hat, um Mängel zu beseitigen und damit die zunächst für die Veröffentlichung vorgesehenen Ergebnisse (Transparenzberichte) zu beeinflussen, ist in § 115 Abs. 1a SGB XI selbst nicht bestimmt. Nebst den genannten Reaktionsmöglichkeiten zur Darstellung der Prüfergebnisse kommt unter Umständen auch die Behebung der gerügten Mängel

in Betracht, so sie denn bestehen. Den Trägern von Einrichtungen und Diensten wird in diesen Fällen empfohlen, schnellstmöglich innerhalb der Anhörungsfrist die Mängel zu beseitigen und dies dem Landesverband der Pflegekassen noch im Anhörungsverfahren mitzuteilen. Selbst bei einer schnellen Behebung der gerügten Mängel und Rückmeldung über die Behebung wird die Veröffentlichung des Transparenzberichtes jedoch gegebenenfalls erst nach einer Wiederholungsprüfung gemäß § 115 Abs. 1a Satz 4 SGB XI korrigiert (siehe 3.4).

Sollten die relevanten Feststellungen der Prüfergebnisse, nach Ansicht des Einrichtungsträgers, weiterhin strittig sein, müssten die Einrichtungsträger jedenfalls die unter 4. dargestellten Rechtsmittel gegen die geplante Veröffentlichung der Transparenzberichte ausschöpfen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Verfahren bei Qualitätsmängeln selbst (§ 115 Abs. 2 SGB XI) durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz nicht geändert wurde:

Werden bei einer Prüfung nach dem SGB XI Qualitätsmängel festgestellt, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen nach Anhörung des Trägers der Pflegeeinrichtung beziehungsweise des Pflegedienstes und der beteiligten Trägervereinigungen unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, welche Maßnahmen zutreffend sind. Der Träger der Einrichtung erhält hierüber einen Bescheid; zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel gesetzt (§ 115 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Werden die festgestellten Mängel dann jedoch nicht fristgerecht beseitigt, können die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam den Versorgungsvertrag ordentlich beziehungsweise in schwerwiegenden Fällen außerordentlich kündigen (§ 115 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Mängel- und Maßnahmenbescheide nach § 115 Abs. 2 SGB XI, das heißt (Teil-)Widerspruch beziehungsweise Klage vor dem Sozialgericht gegen den Widerspruchsbescheid sowie bei Kündigung Klage vor dem Sozialgericht ohne Vorverfahren (§

■ 3. „Anhörungsverfahren“

115 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung § 73 Abs. 2 SGB XI), sind nicht Gegenstand dieser Handreichung.

3.4. Wiederholungsprüfung

Mit der Neuregelung des § 114 Abs. 5 SGB XI haben Pflegeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Wiederholungsprüfung bei den Landesverbänden der Pflegekassen zu beantragen. Gesetzgeberisches Ziel der Regelung des § 114 Abs. 5 Satz 3 SGB XI ist:

Pflegeeinrichtungen, bei denen durch eine Qualitätsprüfung des MDK Defizite in der Pflegequalität festgestellt wurden, sollen in begründeten Fällen auf eigenen Antrag die Möglichkeit erhalten, durch eine Wiederholungsprüfung zu dokumentieren, dass wesentliche Mängel zeitnah abgestellt worden sind. § 115 Abs. 1a Satz 4 SGB XI bestimmt, dass bei der Veröffentlichung von Transparenzberichten die Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen zeitnah zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grund kann der Träger der Pflegeeinrichtung beziehungsweise des ambulanten Pflegedienstes auch bereits innerhalb der 28-Tage-Frist einen Antrag bei den Landesverbänden der Pflegekassen stellen, wenn wesentliche Aspekte der Pflegequalität getroffen sind und ohne zeitnahe Nachprüfung der Pflegeeinrichtung unzumutbare Nachteile drohen.

Dass – insbesondere durch die nach § 115 Abs. 1a SGB XI vorgesehenen Veröffentlichungspflich-

ten – die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen Folgen für die Wettbewerbsposition der Einrichtung haben können, ist vom Gesetzgeber gewollt; dies ist der Gesetzesbegründung zu § 115 Abs. 1a Satz 4 und § 114 Abs. 5 Satz 3 SGB XI zu entnehmen:

„Mit der Verpflichtung, zeitnah die Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen zu veröffentlichen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen Folgen für die Wettbewerbsposition der Einrichtung haben können. Wenn die Einrichtung die festgestellten wesentlichen Qualitätsmängel zeitnah behoben hat, ist es unverhältnismäßig, bis zur nächsten Regelprüfung keine Korrektur der ursprünglichen Veröffentlichung zu ermöglichen. Zudem liegt es im Interesse derjenigen, die auf der Suche nach Informationen sind, über die aktuelle Situation – und somit auch über zwischenzeitlich erfolgte Qualitätsverbesserung – informiert zu werden“ (BT-Drucks. 16/8525, S. 139).

In der jeweiligen Anlage 4 der PTVS beziehungsweise PTVA ist insoweit auch geregelt, dass in den Transparenzberichten im Feld 19 eine Antwortkategorie „Ja“ oder „Nein“ auszufüllen ist, je nachdem, ob die Pflegeeinrichtung beziehungsweise der ambulante Pflegedienst eine Wiederholungsprüfung durch den MDK beantragt hat oder nicht.

Die Verpflichtung zur zeitnahen Veröffentlichung der Ergebnisse bezieht sich im Übrigen nicht nur auf die von den Einrichtungen beantragten, sondern auf alle Wiederholungsprüfungen.

4. Rechtsmittel

4.1. Allgemeines

Die rechtswissenschaftliche Diskussion zur Rechtsqualität der Veröffentlichung der Transparenzberichte einerseits und der Transparenzberichte selbst andererseits ist noch nicht abgeschlossen. Die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes kann mit guten Gründen sowohl als Verwaltungs- als auch als Realakt gewertet werden. Die Entscheidung darüber, welche Rechtsqualität den Veröffentlichungen zukommt, treffen letztendlich die angerufenen Gerichte. Die Differenzierung ist relevant, weil sich daraus unterschiedliche Verfahrenswege und Rechtsmittel ergeben. Diese Verfahren und ihre Besonderheiten werden im Folgenden im Überblick dargestellt.

Die Verfahren sollten eingeleitet werden, wenn die Inhalte der Transparenzberichte nachweislich nicht den Tatsachen entsprechen. Dies kann bei fehlerhaften Prüfergebnissen ebenso wie auch bei mangelhafter Darstellung von Prüfergebnissen der Fall sein. Die Begründungen müssen deshalb für jeden Einzelfall entwickelt und vor Ort möglichst mit anwaltlicher Unterstützung formuliert werden. Das Papier enthält insoweit keine Argumentationshilfe für den Einzelfall.

Empfehlung: Es ist aufgrund der noch nicht geklärten Rechtslage zwingend erforderlich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen und dann beide Verfahrenswege gleichzeitig (parallel) zu beschreiten und die Anträge gegebenenfalls hilfsweise zu stellen.

4.2. Verfahren bei Realakt

a. „Was ist ein Realakt?“

Das Handeln der Verwaltung und auch der Selbstverwaltungskörperschaften wie der Pflegekassen wird juristisch in „Rechtshandlungen“ einerseits und „Tathandlungen“ („Realakte“) andererseits unterschieden. Die Realakte sind Handlungen, die unmittelbar nur einen tatsächlichen Erfolg herbeiführen. Dieser kann Bedingung für eine rechtliche Folge sein, auch wenn sie nicht gewollt ist. Im Unterschied dazu handelt es sich bei den Rechtshandlungen um rechtsfolgebedingte Wissens- oder Willensäußerungen, nämlich rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen, die Rechtsfolgen unabhängig von einem darauf gerichteten Willen des Äußernden begründen.

Zu den tatsächlichen Verwaltungshandlungen werden insbesondere Auskünfte und Mitteilungen ohne Bindungswirkung gezählt. Die Einordnung als „Tathandlung/Realakt“ setzt voraus, dass die Auskunft keine Bindungswirkung entfaltet. Die Beurteilung, ob eine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit beziehungsweise eine rechtliche Regelung vorliegt, richtet sich nach der Auslegung der einschlägigen Auskunftsnorm. Fehlen Anhaltspunkte, dann handelt es sich – so eine Literaturmeinung – um eine Tathandlung.³

Wie oben unter 2. dargelegt, sind die Regelungen des § 115 Abs. 1a SGB XI die gesetzliche Grundlage der Veröffentlichung der Transparenzberichte. Die Veröffentlichung soll bewirken, dass die Information über die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität allgemein zugäng-

³ vgl. Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Auflage 2007, § 57 RZ 13

■ 4. Rechtsmittel

lich ist. Insoweit ist allein der Veröffentlichung an sich wahrscheinlich kein eingreifender oder regelnder Charakter zuzuschreiben. Der Transparenzbericht selbst, der auf Grundlage der vereinbarten Kriterien zu einer Bewertung der Einrichtung in Form einer Schulnote kommt, könnte dagegen eine solche rechtliche Regelung darstellen.

b. Einstweiliger Rechtsschutz – Sicherungsanordnung

Die Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes für Realakte findet sich in § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Eine Sicherungsanordnung nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kommt in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Sicherungsanordnungen dienen der Sicherung eines bestehenden Zustands, das Gericht trifft dementsprechend nur bestandschützende Maßnahmen.

§ 86 b Abs. 2 Satz 1 enthält zunächst eine Subsidiaritätsklausel. Eine einstweilige Anordnung ist nur statthaft, wenn einstweiliger Rechtsschutz nach Abs. 1 (das heißt in Anfechtungssachen) nicht in Betracht kommt. Besteht also die Möglichkeit, dass dem Begehren des Antragstellers dadurch genügt wird, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beziehungsweise der nachfolgenden Anfechtungsklage wieder hergestellt wird, ist ein Antrag nach Abs. 2 unzulässig.

Voraussetzung für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist ein schriftlicher Antrag. Der Antrag kann gegebenenfalls zur Niederschrift des Urkundsbeamten des zuständigen Gerichtes gestellt werden. Der Antragsteller muss einen (Klage-)Antrag formulieren der verdeutlicht, welches Begehren er hat. Dieser könnte zum Beispiel lauten:

„Der Antragsteller (Einrichtung) beantragt, der Pflegekasse XY (Antragsgegnerin) zu untersagen, den Entwurf des Transparenzberichtes vom ... (Datum) im Internet oder auf anderem Wege zu veröffentlichen.“

Dieser Antrag ist im Weiteren zu begründen. Insbesondere muss die Einrichtung darlegen, dass sie einen Anordnungsanspruch auf den Erlass einer Sicherungsanordnung hat und darüber hinaus ein Anordnungsgrund vorliegt.

aa. Anordnungsgrund

Bei der Prüfung des Anspruches muss die Einrichtung nachweisen, dass die drohende Veröffentlichung des (fehlerhaften) Transparenzberichtes sie in einer derartigen Art und Weise schädigen würde, die sie auch unter Berücksichtigung des aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetzes (GG) folgenden Verbotes der Vorwegnahme der Hauptsache nicht zum Abwarten dieser Maßnahme verpflichtet. Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn eine Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht; insbesondere weil die Entscheidung in der Hauptsache zu spät kommen würde, und dadurch unzumutbare Nachteile für den Anspruchsteller entstünden⁴. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg⁵ hat in zwei

4 Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl. § 123 Rdnr. 13

5 vgl. LSG BW, Beschluss v. 20.04.2006, L 5 KR 890/06 BR-B, sowie Beschluss vom 31.01.2008, L 8 AS 5585/07 ER-B

■ 4. Rechtsmittel

Entscheidungen ausgeführt, dass nur dann, wenn das Abwarten der Verwaltungsentscheidung und die Inanspruchnahme des nachgängigen Rechtsschutzes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre, die Regelung des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet, den einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

Dementsprechend reicht es nicht aus, dass die Veröffentlichung eines negativen Transparenzberichtes zur Rufschädigung der Einrichtung führen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Grundlagenentscheidung⁶ ausgeführt, dass staatliche Informationsarbeit dann keine Beeinträchtigung des grundgesetzlich geschützten Rechtes auf Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG darstellt, wenn „der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt.“ Dies bedeutet, dass „schlechte Bewertungen“ nicht angegriffen werden können, wenn sie den Tatsachen entsprechen oder aber die Einrichtung keinen Beweis über die Unrichtigkeit der Aussagen führen kann.

Die Einrichtung muss darüber hinaus darlegen, dass ihre aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierende Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt wird. Denn soweit die unzutreffende negative Darstellung die Ergebnisqualität der Einrichtung betrifft, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Veröffentlichung die Entscheidung jetziger und zukünftiger Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung beziehungsweise Kunden des ambulanten Dienstes erreichen und sie in ihrer Entscheidung gegen die Nutzung dieser Einrichtung beeinflussen wird und diese Beeinflussung vom Gesetzgeber gewollt ist.

Diese Rechtsverwirklichung des Grundrechtes auf Ausübung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG wird erheblich beziehungsweise wesentlich erschwert, wenn zu befürchten ist, dass eine Zustandsveränderung den Erfolg im Hauptsacheverfahren weitestgehend entwerten würde. Dies ist dann der Fall, wenn ein offensichtlich fehlerhafter

Transparenzbericht veröffentlicht würde und dadurch die Kundenentscheidung hinsichtlich der Nutzung der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes negativ beeinträchtigt werden könnte. Eine erst im Verwaltungsverfahren zu klärende Fehlerhaftigkeit des Berichtes beziehungsweise des zugrunde liegenden MDK-Gutachtens und dann nachfolgend erst verspätete Anpassung der Veröffentlichung im Internet könnte hier zu einer massiven Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit führen.

Die juristische Kommentarliteratur fordert des weiteren als Anordnungsgrund konkrete Anhaltspunkte für eine derartige negative Zustandsveränderung. Die Literatur weist darauf hin, dass allein die Möglichkeit einer Verschlechterung nicht ausreicht. Dementsprechend müssen die Beeinträchtigungen glaubhaft gemacht werden. Insbesondere aufgrund der Konkurrenzsituation vor Ort, die es Interessenten ermöglicht, auf Konkurrenzangebote zuzugehen, kann die Gefahr der Beeinträchtigung dargetan werden.

bb. Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch ist das „Recht“, das heißt der materielle Anspruch, das beziehungsweise den der Antragsteller im Hauptsacheverfahren durchsetzen will und für das beziehungsweise für den er eine einstweilige Anordnung begehrt. Durch die Sicherungsanordnung soll dieses Recht in seinem Bestand einstweilen gesichert und das Eintreten wesentlicher Nachteile verhindert werden. Diese bereits oben im Zusammenhang mit dem Anordnungsgrund dargestellten Gesichtspunkte spielen auch bei der Frage eine Rolle, welchen Inhalt der Anordnungsanspruch haben kann.

Dies ist der Anspruch auf rechtsfehlerfreie Bewertung der Leistung und Darstellung derselben im Internet beziehungsweise in anderen Veröffentlichungen. Diese ergeben sich insbesondere aus § 115 Abs. 1a Satz 4 SGB XI, ergänzend auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als Recht auf Selbstbestimmung über die öffentliche Darstellung der eigenen Person. Dieses

⁶ BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002, Az.: 1 BvR 558/91 und 1 BvR 1428/91

■ 4. Rechtsmittel

Recht steht nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu. Im Presserecht ist hierzu insbesondere der Anspruch auf Gegendarstellung abgeleitet worden, wenn zuvor eine Presseveröffentlichung erfolgt war.

Soweit die Möglichkeit besteht, bereits vor der Veröffentlichung eine falsche Darstellung zu berichtigen, ist es dem Anspruchssteller auch nicht zuzumuten, erst die Veröffentlichung abzuwarten, um dann eine Gegendarstellung beziehungsweise Berichtigung erwirken zu können. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern auch aus dem gesetzgeberischen Ziel, wie oben unter 3.4 ausgeführt.

4.3. Verfahren bei Verwaltungsakt

a. „Was ist ein Verwaltungsakt?“

Gemäß § 31 SGB X kann ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme sein, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Ein derartiger Verwaltungsakt ist gemäß § 36 SGB X regelmäßig mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn der Verwaltungsakt schriftlich erlassen beziehungsweise bestätigt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber nicht, dass aufgrund des Fehlens einer Rechtsbehelfsbelehrung zugleich auch auf das Vorliegen eines Realaktes geschlossen werden kann. Vielmehr kann auch eine Maßnahme der Behörde unter den Begriff des Verwaltungsaktes fallen, wenn er die Kriterien des § 31 SGB X erfüllt, ohne dass ihm eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist.

Da die Veröffentlichung eines Transparenzberichtes eine Maßnahme der Landesverbände der Pflegekassen (Behörden) ist, die einen Einzelfall auf dem Gebiet des SGB XI betrifft, könnte darin ein Verwaltungsakt gesehen werden. Fraglich ist aber, ob die Veröffentlichung selbst eine „Regelung“ im Sinne des § 31 SGB X darstellt, die auf eine „unmittelbare Rechtswirkung nach außen“ gerichtet ist.

Sollte eine derartige Belehrung angefügt sein, geht auch die Pflegekasse davon aus, dass sie einen Verwaltungsakt erlässt, so dass die in der Rechtsmittelbelehrung ausgesprochenen Fristen und Verfahrensgänge zu beachten sind.

b. Vorverfahren

Soweit man die Veröffentlichung der Transparenzberichte aus Vorsichtsgründen als belastenden Verwaltungsakt einstuft, muss das Verwaltungsverfahren beachtet werden. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) regelt in seinen §§ 77 ff., dass bei Vorliegen eines Verwaltungsaktes vor Einleitung eines Klageverfahrens zunächst das Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Die Widerspruchsfrist beträgt gemäß § 84 SGG einen Monat, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzureichen.

Die Formulierung eines Widerspruches ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Inhaltlich liegt die Beschwer der Einrichtung zum einen in der mit der Übersendung des Entwurfs bekundeten Veröffentlichungsabsicht des (unrichtigen) Transparenzberichtes durch die Landesverbände der Pflegekassen. Die Einrichtung sollte in ihrem Widerspruch die Tatsachen und Wertungen bezeichnen und belegen, die nachweislich falsch dargestellt sind.

Zum anderen muss ein Widerspruch erfolgen, wenn die Pflegekassen mit der Übersendung des unrichtigen Transparenzberichtes die Aufforderung zur Veröffentlichung des Berichtes in der Einrichtung verbinden.

Der Widerspruch hat gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass durch den Widerspruch die Behörde gehindert wird, die beabsichtigte Maßnahme zu vollziehen. Im Fall der beabsichtigten Veröffentlichung eines Transparenzberichtes könnte damit die Veröffentlichung unterbunden werden, wenn diese Maßnahme einen Verwaltungsakt darstellt.

■ 4. Rechtsmittel

c. Einstweiliger Rechtsschutz

Sollten die Landesverbände der Pflegekassen die sofortige Vollziehung der Veröffentlichung gemäß § 86a Abs. 2 Ziffer 5 SGG anordnen, muss die

Einrichtung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist gem. § 86b Abs. 1 Ziffer 2 SGG bei dem zuständigen Gericht zu stellen. Die Voraussetzungen sind mit den unter IV. 2.b. genannten identisch.

5. Weitere Fragen

a. Schadensersatzansprüche

Zu guter Letzt stellt sich die Frage, ob bei der Veröffentlichung von unrichtigen Transparenzberichten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können:

aa. Schadensersatzanspruch des Landesverbandes der Pflegekassen

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG kann den Antragsteller bei Eilentscheidungen ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch treffen. Erweist sich eine einstweilige Anordnung (vgl. IV. 2) als von Anfang an ungerechtfertigt (das heißt, waren Anspruchsanordnung oder Anspruchsgrund nicht gegeben; vgl. IV. 2. aa. beziehungsweise bb.) hat der Antragssteller dem Antragsgegner nach § 86b Abs. 3 SGG in Verbindung mit § 945 Zivilprozessordnung (ZPO) den durch die Vollziehung selbst oder ihrer Abwendung (hier: der einstweiligen Untersagung der Veröffentlichung des Entwurfs des Transparenzberichtes) entstandenen Schaden zu ersetzen.

bb. Schadensersatz des Trägers der Pflegeeinrichtung bzw. des ambulanten Dienstes

Die Veröffentlichung unzutreffender Qualitätsberichte kann einen Amtshaftungsanspruch und/oder Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff auslösen. Der Amtshaftungsanspruch ergibt sich aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Eine Klage der Einrichtung hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Amtsträger die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und damit einen Schaden verursacht hat. Die Amtspflichtverletzung muss kausal für den Schaden sein und es darf keine Haftungsbeschränkung beziehungsweise ein Haftungsausschluss vorliegen. Letzteres bedeutet,

dass der Geschädigte bei einer nur fahrlässigen Verursachung keinen anderweitigen Ersatz erhalten kann, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, und er die Einlegung eines Rechtsmittels weder vorsätzlich noch fahrlässig versäumt hat, § 839 Abs. 3 Satz 1 BGB. Als Rechtsfolge kann die Einrichtung den Ersatz des verursachten und dem Amtsträger zurechenbaren Schadens von dem Landesverband der Pflegekassen verlangen.

Voraussetzung für eine Schadenszurechnung ist eine Verletzungshandlung, die für den Schaden ursächlich ist. Die Schadenszurechnung ist anhand der Kausalität durch die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzzweck der Norm eingeschränkt. Letztere besagt, dass nur solche Schäden zu ersetzen sind, vor deren Eintritt die betreffende Norm schützen will.

Ferner kann der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens erhoben werden. Hier geht es um die Frage, ob der Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre. Die Beweislast dafür trägt der Verletzte.

Die Beweislast trifft damit zunächst die Einrichtung als klageführende Partei. Es muss damit gerechnet werden, dass im Fall entsprechender Klage die Darstellung des wirtschaftlichen Schadens nicht substantiiert nachgewiesen werden kann.

Ferner muss die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein. Verschulden wäre zum Beispiel dann anzunehmen, wenn die Landesverbände der Pflegekassen auf eine Anhörung der Träger der Einrichtungen und ambulanten Pflegedienste verzichten würden, was diesen die Möglichkeit raubt, Fehler der Feststellung des MDK rechtzeitig vor der Veröffentlichung aufzeigen zu können. Möglicherweise könnte ein Verschulden auch darin liegen, dass die Landesverbände die von der

■ 5. Weitere Fragen

Einrichtung rückgemeldeten Fehler im Entwurf des Transparenzberichtes vor der Veröffentlichung nicht überprüft, sondern sich allein auf die Bewertung des MDK stützt.



Eigene Notizen



Eigene Notizen

Auszug Diakonie Texte 2007/2008/2009

- 04.2009 Zukunftssicherung der Dienste in der Familienpflege und Dorfhilfe
- 03.2009 Bildungswege „Gesundheit und Soziales“ – attraktiv für Nachwuchskräfte
- 02.2009 Jugend gewinnen
- 01.2009 Krankheit als finanzielle Belastung
- 18.2008 Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII - eine neue fachdienliche Aufgabe?
- 17.2008 Characteristics of Diaconal Culture
- 16.2008 Vorstandsbericht Diakonisches Werk EKD
- 15.2008 Familien wirksam fördern
- 14.2008 Mobile Rehabilitation
- 13.2008 Interkulturelle Öffnung in den Arbeitsfeldern der Diakonie
- 12.2008 Integrationsarbeit von A-Z
- 11.2008 Die Migrationserstberatung der Diakonie 2007
- 10.2008 Sucht im Alter – Herausforderungen und Lösungswege für diakonische Arbeitsfelder
- 09.2008 Sucht im Alter - Sozial- und gesundheitspolitische Forderungen der Diakonie
- 08.2008 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts RDG vom 12. Dezember 2007
- 07.2008 Synopse zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
- 06.2008 Sucht im Alter
- 05.2008 Die Allgemeine Sozialarbeit der Diakonie im Wandel
- 04.2008 Gesunde Kinder – gesunde Zukunft? Zukunftsaufgabe Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen
- 03.2008 Zukunftswege Pflegeausbildung
- 02.2008 Positionen der Diakonie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
- 01.2008 Charakteristika einer diakonischen Kultur
- 23.2007 Statistik der Allgemeinen Sozialarbeit der Diakonie für das Jahr 2005
- 22.2007 Hauswirtschaft – Gesicherte Qualität in der stationären Pflege
- 21.2007 Synopse zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
- 20.2007 Rolle rückwärts? Erfahrungen und Wirkungen des Prostitutionsgesetzes
- 19.2007 Synopse zum Referentenentwurf der Pflegereform 2007
- 18.2007 Neue Wohnformen im Alter
- 17.2007 Diakonie in der Einwanderungsgesellschaft
- 16.2007 Präsidentenbericht 2007
- 15.2007 Rechenschaftsbericht 2007
- 14.2007 Einrichtungsstatistik Regional 2006
- 13.2007 Pflegestatistik 2005
- 12.2007 Handlungsoption Gemeinwesendiakonie
- 11.2007 Ärztliche Versorgung im Pflegeheim
- 10.2007 Einrichtungsstatistik 2006
- 09.2007 Die Rolle der Allgemeinen Sozialarbeit im Rahmen gemeinde- und gemeinorientierten Handelns der Diakonie
- 08.2007 Schuldnerberatung als Dienstleistung in der Diakonie?
- 07.2007 Zehn Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Diakonischen Werk der EKD
- 06.2007 Konzeption für die Arbeit der Frauenhäuser in evangelischer Trägerschaft

Impressum

Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Telefon +49 711 21 59-454
Telefax +49 711 21 59-566
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Imme Lanz
Geschäftsführerin
Deutscher Evangelischer
Verband für Altenarbeit und
Pflege e.V.
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Telefon +49 30 830 01-277
Telefax +49 30 830 01-285
lanz@devap.de
www.devap.de

Layout:
A. Stiefel

Druck:
Zentraler Vertrieb des
Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen

www.diakonie.de

© Juli 2009 · 1. Auflage
ISBN 978-3-937291-99-4

Die Texte, die wir in der
Publikationsreihe Diakonie
Texte veröffentlichen, sind im
Internet frei zugänglich.
Sie können dort zu nicht-
kommerziellen Zwecken
heruntergeladen und ver-
vielfältigt werden. Diakonie
Texte finden Sie unter
www.diakonie.de/Texte.
Im Vorspann der jeweiligen
Ausgabe im Internet finden
Sie Informationen, zu
welchem Preis Diakonie
Texte gedruckt im Zentralen
Vertrieb bestellt werden
können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des
Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen
Telefon: +49 711 2159-777
Telefax: +49 711 797 75 02
vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie
Wissensportals können über
die Portalsuche nicht nur
nach Stichworten in den
Textdateien recherchieren,
sondern auch auf weitere
verwandte Informationen
und Veröffentlichungen aus
der gesamten Diakonie
zugreifen.

Voraussetzung ist die
Freischaltung nach der
Registrierung auf
www.diakonie-wissen.de

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 590
Telefax: +49 711 21 59288
diakoniediakonie.de
www.diakonie.de